MORTEN BOE

Schuldprinzip und Strafverfassung

Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts
5

Mohr Siebeck

Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts

herausgegeben von

Tatjana Hörnle und Ralf Poscher

5



Morten Boe

Schuldprinzip und Strafverfassung

Eine Untersuchung zur strafverfassungsrechtlichen Maßstabsbildung durch das Bundesverfassungsgericht

Mohr Siebeck

Morten Boe, geboren 1994; von 2013 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Queen Mary University of London; 2019 Erste Juristische Prüfung; 2020 LL.M. (International Criminal and Transnational Criminal Law) an der Universiteit van Amsterdam; von 2020 bis 2025 zunächst Doktorand, anschließend Researcher in der strafrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg im Breisgau; seit 2025 juristischer Vorbereitungsdienst am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
orcid.org/0000-0001-6729-9375

ISBN 978-3-16-200921-0 / eISBN 978-3-16-200922-7
DOI 10.1628/978-3-16-200922-7

ISSN 2942-6200 / eISSN 2942-6219 (Grundfragen des Straf- und Sicherheitsrechts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

2027 Mohr Siebeck Tübingen / © Morten Boe

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2026 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Sie entstand zwischen Oktober 2020 und März 2025 am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg im Breisgau. Nach dem Abschluss der Arbeit im September 2025 erschienene Veröffentlichungen und Entscheidungen konnten bis einschließlich Mai 2026 noch teilweise Berücksichtigung finden.

Am Gelingen dieser Arbeit haben viele Menschen Anteil. Mein Dank gilt zuvörderst meiner geschätzten Doktormutter, Frau Prof. Dr. Tatjana Hörnle, für ihre beständige Förderung in allen Belangen, die wohlwollende Begleitung dieser Arbeit und die dabei gewährten Freiheiten. Sodann danke ich Herrn Prof. Dr. Florian Jeßberger für die wertschätzende und konstruktive Auseinandersetzung mit der Arbeit im Rahmen des Zweitgutachtens. Dank gebührt schließlich auch Herrn Prof. Dr. Herbert Zech für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission und die herzliche Atmosphäre während der Disputation im Mai 2026.

Für die Möglichkeit, im Herbst 2023 einen Forschungsaufenthalt als Visiting Junior Fellow an der University of Toronto absolvieren zu dürfen, danke ich dem dortigen Centre for Criminology & Sociolegal Studies. Meinem akademischen Gastgeber, Herrn Prof. Dr. Markus D. Dubber, gilt überdies besonderer Dank für seine beständige Ermutigung, das Strafrecht und seine „Wissenschaft“ über alle vermeintlichen Grenzen hinauszudenken. Den Herausgebern und den Verlagsverantwortlichen danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe und den reibungslosen Veröffentlichungsprozess.

Ich hatte das große Glück und Privileg, meine Promotionszeit in der anregenden Atmosphäre des Max-Planck-Instituts in Freiburg verbringen zu dürfen. Für die Förderung, die mir dort in vielfältiger Form, nicht zuletzt durch den Zugriff auf die unvergleichlich ausgestattete Bibliothek und einen großzügigen Zuschuss zu dieser Publikation zuteilwurde, danke ich der Max-Planck-Gesellschaft, vor allem aber den Mitgliedern der wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Abteilungen, die das Institut tagtäglich mit Leben und Geist erfüllen. Ebenso prägend waren die zahlreichen Begegnungen und Gespräche mit Gastforschenden aus aller Welt. Zu dem großen, nicht abschließend benennbaren Kreis der Menschen, die meine Zeit am In-

stitut durch ihre Kollegialität und Freundschaft bereichert haben, gehören Florian Slogsnat, Claudia Wittl, Svenja Schwartz, Javier Escobar Veas, Valerij Zismann, Lukas Huthmann, Lukas Landerer, Celine Feldmann, Jakob Hohnerlein, Manuel Cordes, Christian Thönnes, Daniel Buchmann, Martha Basazienw Kassa, Christina Valega Chipoco, Johannes Weigel, Linus Ensel, Michael Mertes, Suheib Quaderi, Ivó Coca Vila, Johanna Bücker und viele weitere.

Meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, Dörte und Wolfgang, meinem Bruder Melf und meiner Tante Marlies, ist diese Arbeit in großer Dankbarkeit gewidmet. Mein letzter Dank aber gilt Laura Baumert, die so nah wie niemand sonst den langen Weg bis zur vorliegenden Publikation in all seinen Höhen und Tiefen miterlebt und als mein beständiger Rückhalt mit großem Verständnis begleitet hat.

Hamburg, im August 2026 Morten Boe

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX

Einleitung 1

1. Teil: Die historische Entwicklung des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 9

A. Die Ausgangslage 13
B. Die prinzipienlose Phase (1951–1966) 19
C. Die Entdeckung und Etablierung des Schuldprinzips (1966–1982) 31
D. Wechselhafte Zwischenjahre (1982–2004) 69
E. Eine „Renaissance“ des Schuldprinzips? (2004–2016) 95
F. Die offene Zukunft des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips im Ausblick (seit 2016) 145
G. Zusammenfassung 171

2. Teil: Schuld als strafverfassungsrechtliches „Schlüssel-“ und „Mantelkonzept“ – Die vielfältigen Teilgehalte des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips 173

A. Vorüberlegung: „Schuld“ im Strafrecht 175
B. Materiell-inhaltliche Grenze der Strafgesetzgebung 210
C. Subjektive Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnung . . . 223
D. Ausschluss der strafrechtlichen Zurechnung: Schuldfähigkeit, Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe 243
E. Das Gebot schuldangemessenen Strafens 258
F. Prozessuale Wahrheitserforschung und die Herleitung strafprozessualer Grundsätze 319
G. Zusammenfassung 344

3. Teil: Das Schuldprinzip als verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung 347

A. Das Grundgesetz als Rechtsquelle: Zum Verständnis des Schuldprinzips als Verfassungsinterpretation 348
B. Auf der Suche nach normativem Halt: Das Scheitern sonstiger Geltungsbegründungen 397
C. Das Schuldprinzip als verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung . . 426
D. Zusammenfassung 496

Zusammenfassung und Ausblick 499

Literaturverzeichnis 509
Register 595

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII

Einleitung 1

1. Teil: Die historische Entwicklung des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 9

A. Die Ausgangslage 13
I. Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes 13
II. Landesverfassungen 15
1. Hessische Verfassung von 1946 15
2. Bremische Verfassung von 1947 17
III. Fazit 17

B. Die prinzipienlose Phase (1951–1966) 19
I. Die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafrechts 19
II. Strafzumessung ohne Schuldangemessenheit 21
1. Das besatzungsrechtliche Verbot unmenschlicher und grausamer Strafen 21
2. Das gerechte Verhältnis zwischen Tat und Strafe 23
3. Vordringen der Schuldsemantik 24
III. Strafe als persönlicher Vorwurf und das Verschuldenserfordernis 25
IV. Fazit 29

C. Die Entdeckung und Etablierung des Schuldprinzips (1966–1982) 31
I. „*Nulla poena sine culpa*“ – BVerfGE 20, 323 ff. (1966) 31
II. Strafdefinition 36
III. Verankerung in der Menschenwürde und Systembezug 38
1. „Verfolgungsverjährung“ – BVerfGE 25, 269 ff. (1969) 38
2. „Lebenslange Freiheitsstrafe“ – BVerfGE 45, 187 ff. (1977) . . . 39
a) Das „Verhältnis von Schuld und Sühne“ 39

b) Eine offene Strafzweckdiskussion? 41
c) Aussetzungsentscheidung und „Grundsatz der Schuldstrafe“ 45
d) Eigenständiger Prüfungsmaßstab im strafzumessungsrechtlichen Zusammenhang 46
e) Fazit 47
IV. Subjektive Erfordernisse im Strafrecht 48
1. „Unvermeidbarer Verbotsirrtum“ – BVerfGE 36, 193 ff. (1973) 48
2. „Vermeidbarer Verbotsirrtum“ – BVerfGE 41, 121 ff. (1975) . . 49
3. Gewissensentscheidung I: „Zeugen Jehovas“ – BVerfGE 23, 127 ff. (1968) 52
4. Gewissensentscheidung II: „Gesundbeter“ – BVerfGE 32, 98 ff. (1971) 54
5. Fazit 55
V. Strafzumessung 55
1. Entwicklung und Vielfalt der strafzumessungsbezogenen Maßstäbe 55
2. Verselbstständigung der „Schuld“ zum zentralen Maßstab der Strafzumessung 56
3. Sonderkonstellation I: „Rückfallschärfung“ – BVerfGE 50, 125 ff. (1979) 58
4. Sonderkonstellation II: „Fakultative Strafmilderung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit“ – BVerfGE 50, 5 ff. (1978) 60
5. Fazit 64
VI. Prozessuale Dimension: Wahrheitsermittlung 64
VII. Fazit 67

D. Wechselhafte Zwischenjahre (1982–2004) 69

I. Die verspätete Entdeckung: Unschuldsvermutung und Schuldvorwurf 70
II. Streit um die funktionale Rolle des Schuldprinzips 73
III. Annäherung an und Überformung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 76
1. Bedeutungsverlust des Schuldprinzips? 77
2. Aufstieg des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes? 79
IV. Entscheidungen zur Aussetzung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe 81
1. „Hafturlaub“ – BVerfGE 64, 261 ff. (1983) 82
2. „KZ-Wärter“ – BVerfGE 72, 105 ff. (1986) 84
3. Ein „freischwebendes Verfassungsprinzip“? – BVerfGE 86, 288 ff. (1992) 85
4. Fazit 88

V. Schuldprinzip, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit 89
1. „Langfristige Sicherungsverwahrung“ – BVerfGE 109, 133 ff. (2004) 89
2. „Vermögensstrafe“ – BVerfGE 105, 135 ff. (2002) 91
VI. Zusammenfassung 93

E. Eine „Renaissance“ des Schuldprinzips? (2004–2016) 95

I. Die „Restauration“ des strafbegründenden Gehalts des Schuldprinzips 96
1. Verengung des materiellen Strafbegriffs 96
2. Schuld und Vergeltung 98
3. Die funktionstüchtige Strafrechtspflege als Strafbegründung . 102
II. Aufwertung zum Schutzbestandteil der Verfassungsidentität . . . 104
1. „Lissabon“ – BVerfGE 123, 267 ff. (2009) 104
2. „EuHB-II/Identitätskontrolle“ – BVerfGE 140, 317 ff. (2015) . 107
a) Entscheidungsanalyse 108
b) Vergleich mit „EuHB-I“ – BVerfGE 113, 273 ff. (2005) . . . 112
c) Spannungsverhältnis zu sonstigen Auslieferungsfällen . . . 113
3. Fazit 114
III. Bekräftigung der zurechnungsbezogenen Dimension: Verschulden bei einem Unterlassungsdauerdelikt 115
IV. Vertiefung der strafprozessualen Dimension 119
1. „Verständigungsgesetz“ – BVerfGE 133, 168 ff. (2013) 119
a) Strafanspruch und Strafverfahren 120
b) Das „Gebot einer schuldangemessenen Bestrafung“ 123
c) Fazit 125
2. Sonderkonstellation: Wahrheitserforschungspflicht als Rechtsgut von Verfassungsrang 127
3. Fazit 128
V. Rückzug auf eine strafzumessungsrechtliche Willkürprüfung? . . . 129
VI. Fazit zur vierten Rechtsprechungsphase 133
VII. Die zentrale Rolle *Herbert Landaus* 134
1. Gemeinschaftsbezogenes Menschenbild 136
2. Vorrechtliches Staats- und Strafrechtsverständnis 137
3. Sozialethisches Vergeltungsstrafrecht nationaler Prägung . . . 138
4. Wahrheitsverpflichteter Prozess als Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs 141
5. Fazit: Schuldstrafrecht als strafverfassungspolitisches Programm 143

F. Die offene Zukunft des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips im Ausblick (seit 2016) 145

I. Verfassungsrechtlicher Strafbegriff 145
1. „Vermögensabschöpfung“ – BVerfGE 156, 354 ff. (2021) 146

2. „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ – BVerfGE 156, 36 ff. (2020) 149
3. Disziplinarmaßnahmen 149
4. Fazit 150
II. Strafprozessuale Dimension 152
1. Verfassungsidentität und „unabdingbare“ rechtsstaatliche Grundsätze 152
2. Verfassungsmäßigkeit der Wahlfeststellung 156
a) Bestimmtheitsgebot 157
b) Strafzumessung 158
c) Unschuldsvermutung 159
d) Fazit 160
3. „Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten“ – BVerfGE 166, 359 ff. (2023) 162
4. Fazit 163
III. Anforderungen an die Zurechnung vorwerfbaren Verhaltens . . . 164
1. Strafbarkeit des faktischen Versammlungsleiters (2019) 164
2. Verbot der „gruppenbezogenen Gesamtbetrachtung“ (2020) . . 165
3. „Ku’damm-Raser-Fall“ (2022) 166
a) Vorsatzfeststellung 166
b) Strafzumessung 169
c) Fazit 170
IV. Fazit 170

G. Zusammenfassung 171

2. Teil: Schuld als strafverfassungsrechtliches „Schlüssel-“ und „Mantelkonzept“ – Die vielfältigen Teilgehalte des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips 173

A. Vorüberlegung: „Schuld“ im Strafrecht 175
I. Die rudimentäre Systematisierung von „Schuld“ im Strafrecht . . 176
1. Systematisierungsansätze in der Literatur 177
2. *Achenbachs* verfassungsrechtlich begründete Trennungsthese 179
II. Strafrechtliche Verwendungsfelder von „Schuld“ im Überblick . . 183
1. Grundlagendimension 184
a) Strafbegriff 184
b) Straftheorie 185
c) Der materielle Schuldbegriff und die Schuldstufe der Verbrechenslehre 188
d) Schuldfähigkeit, Rechtssubjektivität und Personalität 191
2. Anwendungsdimension 192
a) Tatbestandsmerkmale 192

b) Schuldausschluss- und Entschuldigungsgründe 193
c) Subjektive Beziehung des Täters zur Tat 195
d) Grund und Grenze der limitierten Akzessorietät 197
3. Prozedurale Dimension 198
a) Strafprozesstheoretische Grundlagen 199
b) Unschuldsvermutung 200
c) Verfahrensrolle und Rechtsposition 201
d) Tatbestandliche Verwendungsformen 201
4. Folgendimension 203
a) Schuldspruch 203
b) Strafzumessung 204
c) Maßregeln der Besserung und Sicherung 206
d) Strafvollstreckung 207
III. Fazit 208

B. Materiell-inhaltliche Grenze der Strafgesetzgebung 210

I. Die Verknüpfung zwischen „Schuld" und materiellen Strafbarkeitsgrenzen 210
1. Frühe Ansätze zur sittlichen Einhegung des Strafrechts 210
2. Moderne Ansätze 212
II. Kritik an der Ableitung materieller Strafrechtsgrenzen aus dem Schuldprinzip 215
III. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 217
IV. Anzeichen für eine Verknüpfung mit dem *ultima ratio*-Grundsatz 219
V. Aussicht auf Anerkennung als Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips 221

C. Subjektive Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnung . . 223

I. Verhaltenserfordernis 225
II. Verschuldenserfordernis 228
1. Stand der Rechtsprechung 228
2. Verdachtsstrafen, Schuldvermutungen und objektive Bedingungen der Strafbarkeit 230
3. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit 233
III. Erfordernis „eigenen" Verschuldens und die Zurechnung fremden Verhaltens 235
IV. Fazit 240

D. Ausschluss der strafrechtlichen Zurechnung: Schuldfähigkeit, Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe 243

I. Schuldfähigkeit, Schuldausschluss und Entschuldigung 244
II. „Unzumutbarkeit" und sonstige übergesetzliche Schuldausschluss- bzw. Schuldmilderungsgründe 247
III. Verbotsirrtum und Unrechtsbewusstsein 250

IV. Koinzidenzprinzip, Vorverschulden und *actio libera in causa* . . . 253
V. Fazit . . . 257

E. Das Gebot schuldangemessenen Strafens . . . 258

I. Androhung: Das abstrakte Gebot der Schuldangemessenheit . . . 259
1. Ermöglichung schuldangemessener Strafen im Einzelfall . . . 260
2. Bestimmung und Bestimmtheit der gesetzlichen Sanktionsnorm 264
3. Die Verfassungsmäßigkeit von Strafrahmengrenzen . . . 267
a) Untergrenze . . . 267
b) Obergrenze . . . 269
c) Kardinale Schwerebestimmung . . . 271
d) Ordinale Strafrahmenkonsistenz . . . 273
4. Erfordernis allgemeiner Strafzumessungsbestimmungen . . . 276
5. Fazit . . . 280
II. Verhängung: Das konkrete Gebot der Schuldangemessenheit . . . 280
1. „Obergrenze" der Strafe . . . 281
2. „Untergrenze" der Strafe . . . 281
3. Strafzumessungsleitende Funktion des Schuldprinzips . . . 287
a) Tatschwere und/oder Schuldmaß? . . . 288
b) Strafschwere: Art, Quantum und kumulierter Schmerz . . . 295
III. Vollziehung: Ein Erfordernis *faktischer* Schuldangemessenheit? . . 299
1. Vollstreckungsdauer . . . 300
a) Primäre Strafaussetzung zur Bewährung . . . 301
b) Sekundäre Reststrafenaussetzung . . . 302
c) Sonderkonstellation: Lebenslange Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) . . . 304
2. Ausgestaltung des Strafvollzugs . . . 309
3. Fazit . . . 310
IV. Kontrolle: Die verfassungsgerichtliche Prüfung der Schuldangemessenheit . . . 311
1. Inkonsistenz des Prüfungsmaßstabs und Übergang zur Willkürkontrolle . . . 311
2. Die Trennung zwischen Bestimmungs- und Kontrollnorm . . . 313
V. Fazit . . . 316

F. Prozessuale Wahrheitserforschung und die Herleitung strafprozessualer Grundsätze . . . 319

I. Wahrheitserforschungspflicht im Strafprozess . . . 321
1. Grundsatz und Herleitung . . . 321
2. Umfang und Grenzen . . . 325
a) Anwendungsbereich . . . 325
b) Zuständigkeit . . . 325
c) Allgemeiner Umfang . . . 326

d) Verkürzte Verfahrensformen, insb. das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) 330
e) Schätzungen, insb. im Rahmen der Strafzumessung 333
II. Ableitung strafprozessualer Grundsätze 335
1. Unschuldsvermutung 335
2. *In dubio pro reo*-Grundsatz 337
3. *Nemo tenetur*-Grundsatz 338
III. Fazit: Das Schuldprinzip als Verfahrenskonstitutivum? 340

G. Zusammenfassung 344

3. Teil: Das Schuldprinzip als verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung 347

A. Das Grundgesetz als Rechtsquelle: Zum Verständnis des Schuldprinzips als Verfassungsinterpretation 348
I. Ansatz des Bundesverfassungsgerichts 349
II. Verortung in Einzelvorschriften 351
1. Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG 351
a) Die Diskussion vor der verfassungsgerichtlichen Anerkennung des Schuldprinzips 353
b) Heutige Ansätze zu einer Ableitung des Schuldprinzips aus Menschenwürde und Menschenbild 355
2. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG 360
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG 361
4. Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG 363
a) Verhältnis zum „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ 365
b) Ableitung aus der materiellen Gerechtigkeit 371
5. Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG 374
6. Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG 378
7. Bestimmtheits- und Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG 378
8. Garantien bei Freiheitsentziehung, Art. 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG 380
III. Kombinations- und Systemmodelle 380
1. Die grundrechtsdogmatische Kombinationsmethodik 381
2. Verschiedene Inhalte und Wirkweisen des Schuldprinzips . . . 382
a) Subjektives Abwehrrecht oder Schrankenbestimmung . . . 383
b) Objektiv-rechtlicher Grundsatz 384
c) Einrichtungsgarantie 386
d) Disponibilität des Schuldprinzips 390
3. Systemorientierte Ansätze in der Literatur 390
a) Der Ansatz von *Lagodny* 391

b) Der Ansatz von *Frister* 391
c) Fazit 393
IV. Das Schuldprinzip als ungeschriebener Grundsatz 393

B. Auf der Suche nach normativem Halt: Das Scheitern sonstiger Geltungsbegründungen 397

I. Geltung als vorpositives bzw. naturrechtliches Prinzip 397
1. Gegenwärtige Ansätze in der Literatur 398
2. Keine unmittelbare Geltungsbegründung *qua* Naturrecht . . . 400
II. Geltung kraft Inkorporation 402
1. Die Lehre vom vorverfassungsrechtlichen Gesamtbild 402
2. Der Inkorporationsgedanke in der Literatur 403
a) Subjektiv-historisches und objektiv-telelogisches Verständnis 404
b) Der Ansatz von *Frister* 405
3. Konnte das Schuldprinzip für den Verfassungsgeber „selbstverständlich" sein? 407
4. Fazit 414
III. Verfassungsgewohnheitsrecht 416
1. Rechtserhebliche Übung 416
2. Rechtsüberzeugung und Bindungswirkung 417
3. Vereinbarkeit mit der geschriebenen Verfassungsordnung („Konnexität") 420
4. Fazit: *Wolffs* Skepsis gegenüber dem Schuldprinzip 421
IV. Richterliche Verfassungsfortbildung 424

C. Das Schuldprinzip als verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung . 426

I. Verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung 427
II. Der Maßstab „Schuldprinzip" 431
1. Ursprüngliche Maßstabsbildung und Verselbstständigung in Prinzipienform 432
a) Übernahme vorkonstitutioneller Gehalte 432
b) Verselbstständigte Prinzipienform 434
2. Problematische Effekte der Maßstabsbildung 437
a) Normative Verselbstständigung 437
b) Wandlung in eine eingriffslegitimierende Begründungsstruktur 442
c) Latente Überformung des einfachen Rechts und Verdichtung des Verfassungsrechts 443
3. Schritte zu einem reflektierten Umgang mit der Maßstabsbildung „Schuldprinzip" 446
a) Rückbindung an die Verfassungsordnung 447
b) Inhaltliche und funktionelle Ausdifferenzierung 448
c) „Distinguishing" und Kontextualisierung 451

III. Folgerungen für bisherige verfassungsdogmatische Annahmen . . 456
1. Zur Einordnung als „Prinzip“ oder „Regel“ 457
a) Selektive Rezeption der Prinzipientheorie 457
b) Unzureichende Analyse der komplexen Normstruktur des Schuldprinzips 459
c) Argumentative Dimension der Berufung auf die Prinzipientheorie 460
d) Fazit 462
2. Zur „Abwägbarkeit“ des Schuldprinzips 464
a) Spezifische Normqualität des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips 466
b) Theorie der antizipierten Abwägung 468
c) Ableitung aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) . . . 470
d) Abwägungsfestigkeit und Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG) 472
e) Fazit 473
3. Zuordnung des Schuldprinzips zur „Verfassungsidentität“, Art. 79 Abs. 3 GG 473
IV. Die materielle „Offenheit“ der grundgesetzlichen Strafverfassung 476
1. Der implizite strafverfassungsrechtliche Holismus im Umgang mit dem Schuldprinzip 477
2. Die offene Strafverfassung des Grundgesetzes 480
a) Die Offenheit der Strafverfassung 481
b) Differenzierungs- und Transparenzgebot 485
c) Zur Gefahr einer Ideologisierung und Moralisierung der Strafverfassung 489
d) Ausblick: Eine grundrechtsbasierte Strafverfassungsrechtsdogmatik 493
3. Fazit 495

D. Zusammenfassung 496

Zusammenfassung und Ausblick 499

Literaturverzeichnis 509
Register 595

Einleitung

Ziel dieser Arbeit ist eine vertiefte Untersuchung des *verfassungsrechtlichen* „Schuldprinzips“[1]. Untersucht werden seine historische Entwicklung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die mit ihm assoziierten inhaltlichen Gewährleistungsgehalte sowie seine Fundamente im Normgefüge des Grundgesetzes.[2] Die Kernthese dieser Arbeit lautet: Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip kann im Lichte der offenen Strafverfassung des Grundgesetzes nicht als *eigenständig geltender* Verfassungsrechtssatz begründet werden. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der vorherrschenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist das Schuldprinzip stattdessen als *verfassungsgerichtliche* Maßstabsbildung zu verstehen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die mit ihm assoziierten Teilgehalte einer eigenständigen Herleitung und stringenten Begründung aus dem Grundgesetz bedürfen. Durch diese Rückbindung wird einer materiellen Überformung der Strafverfassung vorgebeugt und einem eingriffslegitimierenden Verständnis des Schuldprinzips auf Verfassungsebene entgegengetreten.

In der heutigen Diskussion erscheint das Schuldprinzip häufig als strafverfassungsrechtlicher Gemeinplatz, der keiner näheren Begründung bedarf. Doch die vordergründige Selbstverständlichkeit und der intuitive Zugang verlieren sich, je mehr es gilt, Inhalte, Normstruktur und Geltungsanspruch des Prinzips im Einzelnen nachzuweisen und zu spezifizieren, was „Schuld“ im Zugriff des Grundgesetzes auf das Strafrecht eigentlich meint. Dabei hat das verfassungsrechtliche Schuldprinzip erst in jüngerer Zeit eine markante Bedeutungssteigerung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erlebt; sogar von einer „Renaissance“[3] ist die Rede. In der Tat erhob das Gericht

[1] „Prinzip“ und „Grundsatz“ werden im Folgenden – wie auch durch das BVerfG – synonym verwendet. Mit der Bezeichnung „Prinzip“ werden insbesondere keine rechtstheoretischen Implikationen verbunden. Für eine krit. Auseinandersetzung mit dem Versuch, die Prinzipientheorie für das Verständnis des (verfassungsrechtlichen) Schuldprinzips nutzbar zu machen, vgl. unten, Teil 3 C.III.1.

[2] Die vorliegende Arbeit befasst sich hingegen nicht mit den philosophischen Grundfragen, die der Begriff der „Schuld“ im Kontext des Strafrechts aufwirft, vgl. stellv. etwa *Bröckers*, Verantwortung, 2015; *Burghardt*, Zufall, 2018.

[3] *Adam*/*Schmidt*/*Schumacher*, NStZ 2017, 7 (7).

das Prinzip im Jahr 2009 mit besonderer rhetorischer Wucht sogar zum Bestandteil der „wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität“.[4]

Von einem Verfassungsprinzip, das als von der Ewigkeitsgarantie geschützt gilt, sollte man nun eigentlich erwarten können, dass über seine Begründung und seine Gehalte im Wesentlichen Einigkeit besteht. Zudem müsste im Grundsatz jede strafrechtswissenschaftliche Überlegung nunmehr im verfassungsrechtlichen Schuldprinzip ihren Ausgang nehmen, nimmt man dessen Charakterisierung als „den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrschenden Grundsatz“[5] durch das Bundesverfassungsgericht ernst. Ebenso sollte man annehmen dürfen, dass ein weithin anerkanntes Verfassungsprinzip in den Kommentierungen des Grundgesetzes und sonstigen verfassungsrechtlichen Abhandlungen ausführlich erörtert wird. Bislang lässt sich jedoch kaum behaupten, dass das „Schuldprinzip“ einen gefestigten Platz als eigenständiger Untersuchungsgegenstand der Verfassungsrechtswissenschaft gefunden hätte.[6] Wo es in Grundgesetzkommentaren erwähnt wird, beschränkt sich die Darstellung meist auf die Wiedergabe einzelner Kernaussagen aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.[7] Auch in Übersichtsbeiträgen wird dessen Rechtsprechung zumeist nur deskriptiv zusammengefasst.[8] Eine nähere analytische oder gar kritische Auseinandersetzung findet nur selten statt.[9]

In der Strafrechtswissenschaft wiederum wird das Schuldprinzip zwar als verfassungsrechtlich verbürgt angesehen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts billigend zur Kenntnis genommen. Vor allem aber gilt „Schuld“ auch weiterhin als ein „Ewigkeitsproblem“ des Strafrechts selbst;[10] manchen gar als sein „heiligstes Prinzip“[11]. Der *verfassungsrechtliche* Rang

[4] BVerfGE 123, 267 (413).

[5] BVerfGE 140, 317 (343); vgl. auch BVerfGE 20, 323 (333) („Grundsatz allen Strafens“); 123, 267 (413).

[6] Im einschlägigen Kapitel des Handbuchs des Staatsrechts wird das Schuldprinzip nicht erwähnt; vgl. *Hill*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbStR-VI², 2001, § 156 Rn. 4, 8, 11 ff., 21 ff.

[7] Wie hier *Schiemann*, Schuldfähigkeitsfeststellungen, 2012, 102; vgl. bspw. Leibholz/Rinck/*Burghart*, GG, Art. 20, Rn. 786 f.; 1006 ff.; 1321 ff.; BK/*Robbers*, GG, Art. 20, Rn. 2512 ff.

[8] Vgl. etwa *Krehl*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, 123 (123 ff.); *Schmidt-Jortzig*, FS 50 Jahre BVerfG-II, 2001, 505 (514); *B. Heinrich*, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), HbBVerfG, 2025, 1481 (1490 f.).

[9] Wichtige Ansätze aber bspw. bei *H. Schlosser*, Grundsatz, 1961; *H. A. Wolff*, 123 AöR (1999), 55 ff.; *Hörnle*, FS Tiedemann, 2008, 325 (325 ff.); *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit, 2014, 267 ff.; *Krehl*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, 123 ff.; *Roxin/Greco*, AT I, 2020, § 19 Rn. 53e ff.; *Klahr*, Schuld, 2023, 59 ff.; *Schuchmann*, Fremdbild, 2024, 47 ff.

[10] *Welzel*, 66 ZStW (1954), 505 (505); ähnl. auch *Otto*, GA 1981, 481 (482); *C. Roxin*, FS Bockelmann, 1979, 279 (279).

[11] *Schünemann*, Jura 1980, 568 (568); *Bohnert*, JuS 1984, 182 (185); krit. *Sack*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Abweichendes Verhalten III/2, 1976, 7 (7 m. Fn. 1).

des Schuldprinzips wird daher bislang überwiegend als sekundäre, nicht inhaltsbestimmende Eigenschaft aufgefasst.[12] Das Prinzip bleibt nach diesem Verständnis ein strafrechtliches, das nunmehr auch verfassungsrechtlich abgesichert ist.[13] Oft finden sich in diesem Sinne lediglich abstrakte Hinweise darauf, dass „das" Schuldprinzip im Grundgesetz verankert oder doch jedenfalls als „ungeschriebener Verfassungssatz" in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt sei.[14]

Jenseits dieser abstrakten Bezugnahmen fehlt es weitgehend an einem Problembewusstsein für die möglichen Konsequenzen, die eine Konstitutionalisierung für das Verständnis des Prinzips bedeuten könnte.[15] Das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausgangspunkt einer strafrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Schuldprinzip zu machen, bleibt eine Seltenheit.[16] Symptomatisch ist vielmehr der am Anfang oder Ende einer Argumentation gesetzte Hinweis, dass die vertretene Lösung „zur Wahrung des *auch* verfassungsrechtlich gebotenen strafrechtlichen Schuldprinzips" geboten sei.[17]

Auch das Bundesverfassungsgericht bleibt als Zentralgestalt der Konstitutionalisierung des Schuldgrundsatzes eine ausgearbeitete Verfassungsdogmatik des Prinzips und seiner Inhalte bisher weitgehend schuldig. Für die längste Zeit hat das Gericht kaum vertiefte Anstrengungen unternommen, die Herkunft und Fundierung des Prinzips in der Verfassungsordnung im Einzelnen zu begründen. Häufig begnügte es sich mit der abstrakten wie apodiktischen Feststellung, dass der Grundsatz „verfassungsrechtlichen Rang" habe.[18] Fragt man konkreter nach Fundierung, Rechtsnatur und Normstruktur des verfassungsrechtlichen „Schuldprinzips", stößt man neben der variabel bleibenden Herleitung aus dem Grundgesetz auf eine beachtliche Heterogenität in den Begrifflichkeiten und Charakterisierungen, die sowohl die Verfassungsrechtsprechung als auch die Literatur prägen. Das Schuldprinzip wird als „Grund-

[12] Prägnant *Dubber*, 117 ZStW (2005), 485 (510 Fn. 79); vgl. aber als seltene Ausnahme, *Neufelder*, GA 1974, 289 (289), der die „Frage nach Inhalt und Umfang eines verfassungskonformen Schuldbegriffs" aufwirft.

[13] Vgl. *Dubber*, 117 ZStW (2005), 485 (510 Fn. 79); *Jahn*, GS Vogel, 2016, 63 (78); vgl. bspw. *Aichele*/*Renzikowski*, FS Fischer, 2018, 491 (494) („verfassungsrechtliche Dignität").

[14] Vgl. beispielhaft *Schünemann*, GA 2016, 506 (510 m. Fn. 5) unter Verweis auf die „ständige und in jüngster Zeit noch intensivierte Rechtsprechung des BVerfG"; s. a. *Frister*, Schuldprinzip, 1988, 14.

[15] Für entsprechende Überlegungen mit Blick auf das *ultima ratio*-Prinzip, vgl. *Prittwitz*, 129 ZStW (2017), 390 (396); ähnl. Ansätze bei *Greco*, in: Brunhöber u. a. (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, 2013, 13 (22 f., 25).

[16] So auch *Hörnle*, FS Tiedemann, 2008, 325 (325).

[17] *Geppert*, Jura 2009, 40 (43) [Herv. M. B.].

[18] BVerfGE 20, 323 (331).

satz“[19], „Grundmaxime“[20], „Fundamentalprinzip“[21], „Programmsatz“[22], „Regel“ oder „Prinzip“[23], „Verfassungsrechtssatz“[24], eigenständiges „Grundrecht“[25], oder auch als „Normamalgamierung“[26] bezeichnet.[27] Diese schillernde Vielfalt muss verwundern, sind es doch gerade die aus der jeweiligen Rechtsquelle und Normstruktur abzuleitenden Eigenschaften, die in der konkreten Anwendungssituation über die maßgeblichen Rechtsfolgen entscheiden.[28]

Im Gegenzug bleibt auch der Prinzipiengegenstand „Schuld“ in seiner Vielfalt und Variabilität notorisch konfus wie umstritten. In der Strafrechtswissenschaft wird „Schuld“ in ihren mehrdeutigen Verwendungen seit Langem als missverständlich und kaum beherrschbar beschrieben – als zugleich schillernd und dunkel, als unabdingbar und doch antiquiert.[29] Bereits *Binding* beklagte eine „babylonische Sprachverwirrung auf dem Gebiet der Schuldbezeichnungen“,[30] und eine Besserung scheint nicht in Sicht. „Schuld“ und seine begrifflichen Ableitungen finden im strafrechtlichen Kontext ubiquitär und äquivok Verwendung:[31] Der Begriff kann zugleich die Ebene der tatbestandlichen Voraussetzungen, die darauf begründete Qualifikation des Verhaltens als Folge,

[19] BVerfGE 140, 317 (343); *Weigend*, FS Roxin-I, 2001, 1375 (1379); vgl. auch Huber/Voßkuhle/*Eichberger,* GG, Art. 2, Rn. 109 („übergreifender Maßstab“).

[20] *Buonicore*, Freiheit, 2020, 1.

[21] *Kubiciel*, in: Woopen, u. a. (Hrsg.), Alternde Gesellschaft im Wandel, 2020, 19 (27).

[22] *Magold*, Kostentragungspflicht, 2009, 60.

[23] Vgl. eingehend unten, Teil 3 C.III.1.

[24] BVerfGE 20, 323 (331).

[25] *Hörnle*, FS Tiedemann, 2008, 325 (331, 335); *Lagodny*, Strafrecht, 1996, 386, 397 ff. („aus dem Persönlichkeitsrecht rekonstruiertes (Justiz-)Grundrecht“); *Rabe*, Verständigungsurteil, 2017, 138, 148 („Kombinationsgrundrecht“).

[26] *H. Dreier*, in: Seelmann (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, 2004, 33 (39); *Lagodny*, in: Seelmann (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, 2004, 73 (76); *Rabe*, Verständigungsurteil, 2017, 148.

[27] Vgl. zur möglichen strategischen Dimension dieser Vielfalt, *Häberle*, Menschenbild, 2008, 70 ff.

[28] Ähnl. in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip, *H. A. Wolff,* in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), StR-I, 2022, § 15 Rn. 31.

[29] Vgl. allg. *Achenbach*, Schuldlehre, 1974, 1; *Simmler*, Normstabilisierung, 2018, 114 ff.; *Hörnle*, Kriminalstrafe, 2013, 61; *Baurmann,* in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Abweichendes Verhalten-IV, 1980, 196 (212) („semantische Unbestimmtheit“); *ders*., Zweckrationalität, 1987, 260 f. u. *passim*; *Kargl*, Kritik, 1982, 414; *Hassemer*, Einführung, 1990, 201; *Gerson*, Beschuldigung, 2016, 740, 750; *P. A. Albrecht*, Freiheit, 2006, 72.

[30] *Binding*, Normen-IIa, 1914, 265, 272 („einer der am ärgsten misshandelten Rechtsbegriffe“); ähnl. *H. Mayer*, AT[1], 1953, 211; vgl. nunmehr *Gropp*, FS Puppe, 2011, 483 (488 ff., 490: „babylonische Sprachverwirrung im Bereich von Schuldhaftigkeit und Schuld“).

[31] Vgl. *A. Kaufmann,* JZ 1967, 553 („kaum noch entwirrbar[e] Vielzahl der Stimmen“); *Gropp*, FS Puppe, 2011, 483 (495); *Stübinger*, Schuld, 2000, 381 („Äquivozität der Schuld“); *Schünemann*, GA 2021, 242 (252) („neu[e] Unübersichtlichkeit“).

wie auch das „beide vermittelnde Bedingungsverhältnis“,[32] also sowohl das *Geschuldete* (i. S. e. zukünftigen Sollens), das *Verschuldete* (i. S. e. eines herbeigeführten Ereignisses, der Verfehlung oder des Grunds des Sollens), wie auch den subjektiv-emotionalen *Zustand der Schuld* dazwischen (i. S. v. individuellen Schuldgefühlen) bezeichnen.[33]

Dieses Zusammentreffen schillernder strafrechtlicher Tradition und gehobener verfassungsrechtlicher Normativität sollte fragen lassen, ob das verfassungsrechtliche Prinzip im Sinne einer Verweisungsnorm auf einen strafrechtlichen Schuldgrundsatz und allgemeiner die Schuldsemantik im Strafrecht Bezug nimmt oder vielmehr eine verfassungseigene Begriffsbestimmung des Prinzipiengegenstands „Schuld“ erfolgt. Bisher wird jedoch häufig und implizit von einer ebenenübergreifenden Identität des „Schuldprinzips“ oder einer (inhaltgleichen) verfassungsrechtlichen „Absicherung“ des strafrechtlichen Prinzips ausgegangen.[34] Allerdings muss ein verfassungsrechtliches Begriffsverständnis von „Schuld“ – genauer: diejenigen unter dem Topos des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips diskutierten normativen Fragestellungen – schon aus normhierarchischen Gründen nicht zwangsläufig mit dem Schuldverständnis der Strafrechtswissenschaft übereinstimmen.[35]

Die insoweit erforderliche Verhältnisbestimmung von Straf- und Verfassungsrecht hat in den vergangenen Jahren in der rechtswissenschaftlichen Diskussion eine neue Blüte erlebt, die in der Etablierung des Begriffs des „Strafverfassungsrechts“ mündete.[36] Ungeachtet dessen und trotz seiner herausragenden Bedeutung in der Verfassungsrechtsprechung erfährt das *verfassungsrechtliche* Schuldprinzip bislang jedoch erstaunlich wenig systematische Aufmerksamkeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur.[37] Seine Inhal-

[32] *Achenbach*, Schuldlehre, 1974, 22; s. a. *Burkhardt,* ZfiStw 2025, 394 (395 f. m. Fn. 12).

[33] Vgl. *Binding*, Normen-IIa, 1914, 267 Fn. 3 („Es liegt eine eigentümliche Ironie darin, dass Schuld, ursprünglich das Gesollte, zur Bezeichnung des Gegenteils des Gesollten, der Pflichtwidrigkeit geworden ist.“); vgl. auch *Honnefelder*, 155 Theologische Quartalsschrift (1975), 31 ff. (Gesolltes, Tat, Resultat).

[34] Vgl. *Appel*, Verfassung, 1998, 109; *H. A. Wolff*, 123 AöR (1999), 55 (80).

[35] Vgl. ähnl. schon *H. A. Wolff*, 123 AöR (1999), 55 (57) („eigene Basis“); *Hörnle*, Kriminalstrafe, 2013, 60; *dies.*, FS Schünemann, 2014, 93 (101); *Roxin/Greco*, AT I, 2020, § 19 Rn. 53h ff.

[36] Vgl. beispielhaft zur Diskussion, *Tiedemann*, Verfassungsrecht, 1991; *Greco*, in: Brunhöber u. a. (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, 2013, 13 ff.; *Gärditz*, Staat, 2015; *Burchard*, GS Vogel, 2016, 25 ff.; *Jahn*, GS Vogel, 2016, 63 ff.; *Schmahl*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), HbStrR-I, 2019, § 2 Rn. 1 ff.; *Coca-Vila*, in: Staffler u. a. (Hrsg.), Strafrecht und Demokratie, 2023, 79 ff.; *Stuckenberg*, 135 ZStW (2023), 904 ff.; *Huthmann*, EU-Strafverfassungsrecht, 2023; *Jahn*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), HbStrR-IX, 2023, § 62 Rn. 6 ff.; *C. Becker*, GA 2024, 241 ff.; *Burchard*, RW 2024, 225 ff. *Jahn*, RW 2024, 244 ff.; sowie die Beiträge in Bäcker/Burchard (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, 2022.

[37] Auch die wichtigen Vorarbeiten von *Frister*, Schuldprinzip, 1988; *Lagodny*, Strafrecht, 1996 und *Appel*, Verfassung, 1998, leisten keine systematische Untersuchung des *verfassungsrechtlichen* Schuldprinzips.

te gelten als „wenig erforsch[t]“[38] und seine Bedeutung „mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.“[39] Auch stoßen die Herleitungen des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig auf Kritik, da sie als unbeständig und apodiktisch wahrgenommen werden.[40] Nichtsdestotrotz wird der verfassungsrechtliche Rang des Schuldprinzips in der Wissenschaft ganz überwiegend als selbstverständlich akzeptiert. Von der jüngeren verfassungsrechtswissenschaftlichen Kritik an Versuchen, tradierte Strafbegrenzungskonzepte auf eine verfassungsrechtliche Ebene zu heben,[41] bleibt es verschont. In aktuellen kriminalpolitischen und strafrechtsdogmatischen Debatten und Diskussionen fungiert es weiterhin als beliebter und mit dem durchschlagenden Nimbus der Verfassung auftretender Argumentationstopos.[42] Dieser bemerkenswerte Kontrast zwischen qualifiziertem verfassungsrechtlichem Geltungsanspruch, normativer Strahlkraft, inhaltlichen Ungewissheiten und verbleibenden Begründungslücken ist Anlass und Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung:

Der *erste Teil* der Arbeit widmet sich einer historischen Analyse der Verfassungsrechtsprechung zum Schuldprinzip. Entgegen der gängigen Annahme, dass das Schuldprinzip seit jeher als Verfassungssatz anerkannt war, offenbart sich eine wechselhafte Geschichte, in der das Prinzip erst allmählich und keineswegs stringent zu seiner heutigen komplexen Gestalt gelangte. Die Rechtsprechungsanalyse liefert dabei nicht nur Einblicke in die vielfältigen Begründungsmuster des Bundesverfassungsgerichts bei der Herleitung und Anwendung des Prinzips, sondern lässt auch Inkonsistenzen und Spannungen erkennbar werden, die mit dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip über die Jahre hinweg verbunden sind.

Der *zweite Teil* ergänzt die historische Analyse um eine systematische Differenzierung (möglicher) inhaltlicher Teilgehalte des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips. Im Fokus stehen dabei solche Teilgehalte, die das Bundesver-

[38] *Roxin*/*Greco,* AT I, 2020, § 19 Rn. 53h; *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit, 2014, 268 („erstaunlich selten vertieft behandelt“); *Rabe*, Verständigungsurteil, 2017, 128 („nur sehr unzulänglich erforscht“).

[39] *Gärditz*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, 269 (269); ähnl. *Bülte*/*Krell*, GA 2022, 601 (607) („große Unklarheiten“).

[40] Vgl. etwa *Lagodny*, Strafrecht, 1996, 387; *H. A. Wolff*, 123 AöR (1999), 55 (76 ff.); *Meinke*, Verbindung, 2006, 243 f.; *Krehl*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, 123 (124 f.); *Rabe*, Verständigungsurteil, 2017, 145 („Anschein […] des Unwillens, sich festzulegen“); *Hörnle*, in: Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, 279 (283); *Lehmeyer*, Menschenwürde, 2025, 246 f.

[41] Vgl. stellv. für die Diskussion um das Rechtsgutskonzept, *Engländer*, 127 ZStW (2015), 616 ff.; für die Diskussion um den *ultima ratio*-Grundsatz, *Prittwitz*, 129 ZStW (2017), 390 ff. jeweils m. w. N.

[42] Krit. insb. *Hörnle*, BRJ 2017, 57 (60); s. a. *dies.*, in: H. Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, 2018, 183 (220); *dies.*, in: Wohlers/Seelmann (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, 279 (282); *Klahr*, Schuld, 2022, 60; indirekt auch *Achenbach*, Schuldlehre, 1974, 21; *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 (134); *Roxin*/*Greco*, AT I 2020, § 19 Rn. 53h.

fassungsgericht bereits ausdrücklich mit dem Prinzip verknüpft hat oder bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie künftig mit ihm in Verbindung gebracht werden könnten. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass sich im gegenwärtigen Strafrecht eine vielschichtige und facettenreiche Verwendungsvielfalt der Schuldsemantik zeigt, die ein latentes Ideenreservoir für die Explikation des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips bildet. Da verfassungsrechtliches und strafrechtliches Verständnis jedoch nicht übereinstimmen müssen, bedarf es auf Grundlage der Rechtsprechungsanalyse einer eigenständigen Bestimmung der Inhalte und Gewährleistungsgehalte des verfassungsrechtlichen Prinzips.[43] Dieses erweist sich bei näherer Betrachtung als komplexes Sammelkonzept, das eine Vielzahl normativer Einzelfragen und Gewährleistungsgehalte in sich aufnimmt.

Der *dritte Teil* der Arbeit widmet sich der Frage nach der Geltungsquelle des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips. Der verbreitete Ansatz, „das" Schuldprinzip ganzheitlich aus Grundgesetznormen abzuleiten, scheitert an der inhaltlichen und funktionellen Vielfalt der ihm zugeschriebenen Teilgehalte. Auch die Versuche, das Schuldprinzip stattdessen als überpositiven Rechtssatz, stillschweigend inkorporierten Grundsatz oder als verfassungsgewohnheitsrechtliche Gewährleistung zu verstehen, können einer näheren Prüfung nicht standhalten. Das Schuldprinzip stellt somit keinen *eigenständig* geltenden Verfassungsrechtssatz dar. Es sollte als verfassungsgerichtliche Maßstabsbildung verstanden werden, der keine eigenständige verfassungsrechtliche Geltung zukommt. Als verfassungsgerichtlicher Maßstab bündelt das Schuldprinzip dogmatische Überlegungen und fungiert durch seine normative Verselbstständigung als amorphe Zwischenebene zwischen Verfassung und Einzelfallentscheidung. Die inhaltlichen Gewährleistungsgehalte, die gegenwärtig mit dem Prinzip assoziiert werden, müssen daher enger als zuvor an den Verfassungstext zurückgebunden werden. Nur so lässt sich die materielle Offenheit der grundgesetzlichen Strafverfassung wahren und einer entgrenzten Verwendung des Maßstabs „Schuldprinzip" entgegenwirken.

Die Arbeit schließt mit einem Plädoyer für einen nüchternen und differenzierten Umgang mit dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip. Gegenwärtig wird das Prinzip jedenfalls rhetorisch häufig zum Inbegriff des deutschen Strafverfassungsrechts überhöht. Stattdessen sollte eine verfassungsdogmatisch und -theoretisch fundierte Perspektive eingenommen werden, die die demokratische Bedeutung der Offenheit der Strafverfassung ernst nimmt und zugleich dessen Potenziale zur Herausbildung einer grundrechtsorientierten Strafverfassungsrechtsdogmatik bewusster nutzt. Das Grundgesetz bildet kein normativ durchgeformtes System, das das „Schuldstrafrecht" auf ewig

[43] *H. A. Wolff*, 123 AöR (1999), 55 (57) („eigene Basis"); *Roxin/Greco*, AT I, 2020, § 19 Rn. 53h ff.; *Hörnle*, FS Schünemann, 2014, 93 (101); *dies.*, Kriminalstrafe, 2013, 60.

institutionell garantiert. Vielmehr erweist sich auch die Strafverfassung als offen gestaltete Struktur, die der rechtsstaatlichen Demokratie den erforderlichen Freiraum für eine fortwährende gesellschaftliche Auseinandersetzung über Sinn und Grenzen staatlichen Strafens bewahrt.

1. Teil

Die historische Entwicklung des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Der folgende Teil zeichnet die historische Entwicklung des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach. Während die Genese und Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs schon häufiger und mit teils konträren Ergebnissen nachgezeichnet worden sind,[1] verbleibt die historische Entwicklung des *verfassungsrechtlichen* Schuldprinzips und seiner Gehalte bisher weitgehend im Dunkeln.[2] Ungeachtet dessen wird es häufig als zeitlos, unverbrüchlich und damit als einem historischen Wandel enthoben dargestellt. Mehr noch: Es bestand und besteht die Neigung anzunehmen, dass das deutsche Strafrecht das „Schuldprinzip" traditionell rein verwirklicht. Früher erschien das verfassungsrechtliche Schuldprinzip daher nur als eine Warnung an einen „möglichen Gesetzgeber einer fernen Zukunft", heutzutage als Verteidigung des Hergebrachten gegen innerstaatliche Funktionalisierung und außerstaatliche Europäisierung.[3] Dieser Tendenz soll im Folgenden eine historisch-kritische Perspektive entgegengesetzt werden: Wann und wie stieg „Schuld" zum Verfassungsprinzip des deutschen Grundgesetzes auf? Warum konnte sich eine bestimmte Verfassungsinterpretation auf dem Gebiet des verfassungstextlich nicht prädeterminierten Strafrechts durchsetzen? Und wie ließ sich der Schuldgrundsatz als ungeschriebenes Verfassungsprinzip konstruieren und verallgemeinern?[4]

Zur Beantwortung dieser Fragen werden im Folgenden die diffusen Entwicklungslinien des Schuldprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfas-

[1] Vgl. nur *Achenbach*, Schuldlehre, 1974; *Martin*, Formung, 1977; *Stübinger*, Schuld, 2000; *Maihold*, Strafe, 2005; *Montenegro/Renzikowski*, in: Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, 77 ff.; *Greco*, in: Wohlers Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, 99 ff.

[2] Wichtige Ansätze finden sich bei *H. A. Wolff*, 114 AöR (1999), 55 ff., *Hörnle*, in: Schumann (Hrsg.), Das strafende Gesetz um sozialen Rechtsstaat, 2010, 105 ff.; *Krehl*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, 123 ff.

[3] Zitat: *H. Schlosser*, Grundsatz, 1961, 100; vgl. i. Ü. *Adam/Schmidt/Schuhmacher*, NStZ 2017, 7 (9 f.); *Krehl*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2015, 123 (126).

[4] Vgl. allg. *Wrase*, in: ders./Boulanger (Hrsg.), Politik des Verfassungsrechts, 2013, 21 (87).

sungsgerichts nachgezeichnet.[5] Dabei wird das verfassungsrechtliche „Schuldprinzip" (wieder) als ein Produkt einer Vielzahl von kontext- und zeitgebundenen Einzelentscheidungen erkennbar.[6] Die hiesige Untersuchung der Verfassungsrechtsprechung verfolgt also nicht das Ziel, eine rationale Rekonstruktion oder Dogmatisierung „des" verfassungsrechtlichen Schuldprinzips zu entwickeln. Es handelt sich vielmehr um eine rechtshistorisch fundierte Untersuchung, die den Ursprüngen und Wandlungen eines verfassungsrechtlichen Schuldprinzips, aber auch dessen Widersprüchen, Inkohärenzen und Leerstellen nachspürt.[7] Denn die (Re-)Konstruktion eines in sich stimmigen verfassungsrechtlichen „Schuldprinzips" gelänge wohl nur unter Verdeckung der wissenschaftlich spannenderen Brüche.[8] Daher soll der Zeitbezug markanter Verfassungsgerichtsentscheidungen bewusst hervorgehoben werden, um der „beharrenden Verselbstständigungstendenz"[9] pfadabhängiger Entwicklungen entgegenzutreten und die offene Reflexion über rechtspolitische Probleme zu ermöglichen.[10] Auch verfassungsgerichtliche Entscheidungen müssen vor dem Horizont ihrer Entstehungskontexte verstanden werden.[11] Sie stehen im Lichte der politischen, philosophischen und wissenschaftlichen

[5] Auf eine nähere Untersuchung der Landesverfassungsrechtsprechung wird hingegen verzichtet; vgl. dazu *Gärditz*, 129 AöR (2004), 584 (601, 605 f.).

[6] Ähnl. *Kingreen*, 59 Der Staat (2020), 195 (226); vgl. auch *van Ooyen*, Staatstheorie, 2022, 208.

[7] Vgl. allg. *Dubber*, Dual Penal State, 2018, 105; *ders.*, in: ders./Tomlins (Hrsg.), OH Legal History, 2018, 99 (113 f.); *ders.*, 2 Critical Analysis of Law (2015), 1 (9).

[8] So für „die" Staatstheorie des BVerfG, *Voßkuhle*, in: ders./Bumke/Meinel (Hrsg.), Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates, 2013, 371 (372).

[9] Ausdruck von *Eifert*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, 79 (86).

[10] Vgl. *Lepsius*, in: Meinel (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bonner Republik, 2019, 119 (119 ff.); s. a. *Häberle*, Verfassungsrechtsprechung, 1979, 14. – Zum hier verwendeten Zitierstil: Soweit Entscheidungen in die amtliche Sammlung (BVerfGE) aufgenommen wurden, erfolgt die Zitierung nach dieser Sammlung. Sonstige Entscheidungen, die nach 1998 ergangen und online auf der Homepage des Gerichts (www.bverfg.de) abrufbar sind, werden unter Angabe von Spruchkörper, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen nach den amtlichen Randnummern zitiert. Nur bei Entscheidungen früheren Datums oder im Falle ausnahmsweise fehlender Onlineveröffentlichung durch das Gericht wird eine Literaturfundstelle angegeben. Kammerentscheidungen werden durch die abgekürzte Angabe von Senat und Kammer gekennzeichnet, z. B. „BVerfG-II/1" für „Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats". – Zum dekontextualisierenden Effekt der exklusiven Zitierung nach der amtlichen Sammlung oder reinen Literaturnachweisen, vgl. *Lepsius*, FS Bethge, 2009, 513 (532 f.); s. a. *Lübbe-Wolff*, EuGRZ 2004, 669 (669); *Hong*, Menschenwürdegehalt, 2019, 3 Fn. 8.

[11] Zur (erforderlichen) Kontextualisierung der Verfassungsrechtsprechung, vgl. *Lepsius*, JZ 2019, 793 (797 ff.); *Kingreen*, 59 Der Staat (2020), 195 (225); *Häberle*, Verfassungsrechtsprechung, 1979, 44 ff.; allg. zur Einbeziehung nicht-rechtlicher Erklärungsfaktoren, *Wrase*, in: ders./Boulanger (Hrsg.), Politik des Verfassungsrechts, 2013, 21 (23).